

Gemeinde Malsch
Hauptstr. 71
76316 Malsch
Tel: 07246 707-0
www.malsch.de



Geschäftsordnung

des Seniorenrates der Gemeinde Malsch

Überarbeitet am 22.02.2024

Hinweis: Um die Lesbarkeit dieser Geschäftsordnung zu erleichtern, ist in dieser Geschäftsordnung in der Regel nur die männliche Form von Personenbezeichnungen gewählt. Unabhängig davon gelten sämtliche Personenbezeichnungen gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 1

Präambel

Einer zukunftsorientierten Seniorenpolitik kommt im Hinblick auf die Zunahme des Anteils älterer Menschen an der Gesamtbevölkerung eine immer größer werdende Bedeutung zu.

Gemeinderat und Verwaltung der Gemeinde Malsch und auch die älteren Mitbürger stellen sich dieser Aufgabe.

Die zukünftige Seniorenpolitik orientiert sich an den vielfältigen Bedürfnissen und Fähigkeiten älterer Menschen. Oberstes Ziel ist, die Selbständigkeit älterer Menschen zu erhalten, ihre gesellschaftliche Beteiligung zu ermöglichen und auch einzufordern, sowie ihre Aktivitäten und Fähigkeiten im gesamtgesellschaftlichen Interesse zu fördern.

§ 2

Zielsetzung

Der Seniorenrat vertritt Interessen und Bedürfnisse der älteren Menschen in der Gemeinde Malsch und hält Kontakt mit den Organisationen, die in der Senioren- und Altenarbeit tätig sind. Der Seniorenrat arbeitet unabhängig. Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Er wirkt an der Weiterentwicklung einer zukunftsweisenden Seniorenpolitik in der Gemeinde Malsch mit.

§ 3 Aufgaben

Der Seniorenrat dient der Meinungsbildung und Interessensvertretung der älteren Mitbürger der Gemeinde Malsch.

Er führt dementsprechend eine angemessene Öffentlichkeitsarbeit durch. Der Seniorenrat unterstützt alle Bestrebungen, die vielfältigen Dienste und Angebote im Bereich der Seniorenarbeit so effektiv wie möglich zu gestalten und zu vernetzen.

Er informiert über die vielfältigen Angebote, Dienste, Einrichtungen in der Gemeinde, welche die Interessen älterer Menschen betreffen. Der Seniorenrat unterrichtet den Gemeinderat der Gemeinde Malsch über seine Arbeit.

Der Seniorenrat ist vor Entscheidungen des Gemeinderates sowie vorab bei den Ausschüssen, bei denen es um Belange der älteren Menschen geht, anzuhören. Hierzu wird die Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen im Vorfeld dem Vorsitzenden zur Verfügung gestellt. Der Vorsitzende entscheidet dann, ob die Themen der jeweiligen Sitzungen seniorensrelevant sind.

Die Arbeit des Seniorenrates ist ehrenamtlich. Seine Handlungsfähigkeit wird durch Mittelbereitstellung im Haushalt der Gemeinde Malsch sichergestellt.

Der Seniorenrat der Gemeinde Malsch kann Mitglied des Kreissenioresrates und anderer landes- oder bundesweiten Seniorenorganisationen werden.

§ 4

Mitgliedschaft

Der Seniorenrat besteht aus bis zu 15 benannten ehrenamtlichen Mitgliedern (Institutionelle Mitglieder und Einzelpersonen).

Mitglieder können werden:

- a) Vereine, kirchliche und sonstige Organisationen, die auf dem Gebiet der Altenarbeit, Beratung und Betreuung der älteren Generationen tätig sind oder werden wollen.
- b) Einrichtungen von Senioren- und Altenclubs, Altenbegegnungsstätten und sonstigen Vereinigungen und Einrichtungen für Senioren.
- c) Pflege- und Alteneinrichtungen, Träger ambulanter Dienste, sowie Heimbeiräte und Heimfürsprecher.
- d) Einzelpersonen, die in der Gemeinde wohnhaft sind, möglichst aus allen Ortsteilen.

§ 5

Ernennung der Mitglieder

Die Mitglieder des Seniorenrates werden für die Dauer von 3 Jahren durch den Bürgermeister ernannt. Ihnen wird eine Ernennungsurkunde durch den Bürgermeister übergeben.

Drei Monate vor Ablauf der Amtszeit des Seniorenrates erfolgt eine Aufforderung der Gemeinde Malsch über den Gemeindeanzeiger, sich zu bewerben bzw. einen Vorschlag zur Ernennung abzugeben.

Die eingehenden Vorschläge für Ernennungen werden unter der Beteiligung des Vorsitzenden des amtierenden Seniorenrates und der Verwaltung der Gemeinde Malsch unter Berücksichtigung der in § 4 genannten Kriterien sondiert. Im Anschluss ernennt der Bürgermeister die Mitglieder des Seniorenrates. Eine Ernennung während der Amtsperiode ist jederzeit möglich.

Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus dem Seniorenrat aus, ernennt der Bürgermeister bis zum Ende der laufenden Amtszeit des amtierenden Rates ein neues Mitglied.

§ 6

Organe

Die Mitglieder wählen per Akklamation die Vorstandsmitglieder des Seniorenrates. Sobald ein Mitglied eine geheime Wahl beantragt, wird der Vorstand in geheimer Wahl aus den Reihen seiner anwesenden Mitglieder für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl von Mitgliedern in ihrer Funktion ist möglich; für die Wahl ist die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich und ausreichend.

Zu wählende Vorstandsmitglieder:

- einen ersten Vorsitzenden
- einen stellvertretenden Vorsitzenden
- einen Schriftführer

§ 7

Sitzungen

Sitzungen des Seniorenrates sollen mindestens 4-mal jährlich, oder wenn es die Situation erfordert, einberufen werden. Die Sitzungen werden protokolliert. Die Protokolle werden zeitnah an die Mitglieder sowie an die amtierenden Gemeinderäte der Gemeinde Malsch in geeigneter Form übermittelt.

Ort und Zeitpunkt der jeweils nächsten Sitzung werden bei jedem Treffen festgelegt oder bereits nach Absprache im Vorfeld terminiert. Die Einladung mit Tagesordnung erfolgt durch den Vorsitzenden. Die Sitzungen können öffentlich sein und werden dann im Gemeindeanzeiger rechtzeitig angekündigt.

Im Bedarfsfall kann zusätzlich ein Vertreter der Gemeinde Malsch in beratender Funktion zu den Sitzungen eingeladen werden. Ebenso können sachkundige Bürger und Institutionen, insbesondere aus dem Kreissenorenrat, hinzugezogen werden.

§ 8

Beschlüsse und Abstimmungen

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Votum des ersten Vorsitzenden oder falls verhindert vom Stellvertreter.

Für eine Änderung der Geschäftsordnung ist die Stimmenmehrheit aller ernannten Seniorenräte sowie die Zustimmung des Bürgermeisters notwendig. Der Gemeinderat ist zu informieren.

Bei einer Auflösung des Seniorenrates ist ebenfalls die Stimmenmehrheit aller ernannten Seniorenräte sowie die Zustimmung des Bürgermeisters und des Gemeinderates erforderlich.

§ 9

Vertretung

Die Vertretung des Seniorenrates nach außen wird wahrgenommen von dem ersten Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden, im Bedarfsfall auch von einem beauftragten Mitglied.

§ 10

Finanzen

Alle Mittel sind nach § 2 zweckgebunden. Der Nachweis über die Verwendung der Mittel ist in einer Jahresrechnung zu führen und der Gemeindekasse vorzulegen. Spenden werden durch die

Gemeindeverwaltung angenommen und bescheinigt. Die Gemeinde Malsch bewilligt dem Seniorenrat ein jährliches Budget von 1.500 €.

Sachliche Ausgaben und Aufwendungen der Mitglieder werden nach Nachweis erstattet, ebenso werden entstehende Fahrkosten nach dem Landesreisekostengesetz (LRKG) erstattet.

§ 11

Abwahl von Mitgliedern

Sollte es zu größeren Unstimmigkeiten innerhalb des Seniorenrats kommen, kann nach vorheriger Absprache eine externe Mediation eingesetzt werden. Eine Abwahl von Mitgliedern ist möglich, wenn dies von einem Drittel der Seniorenratsmitgliedern beantragt wird. Für die Wirksamkeit der Abwahl ist die Stimmenmehrheit aller der auf einer beschlussfähigen Sitzung ernannten Seniorenratsmitglieder erforderlich. Der Antrag muss mit der Einladung zur Sitzung bekannt gegeben werden. Der Betroffene ist anzuhören. Bei einer Abwahl erfolgt der Widerruf der Ernennung durch den Bürgermeister.

§ 12

Schlussbestimmung

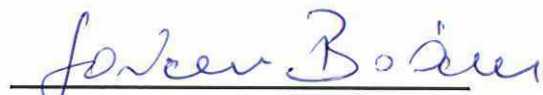
Diese Geschäftsordnung wurde am 22.02.2024 überarbeitet und tritt mit dem Beschluss des Gemeinderats vom 23.04.2024 und der Mitgliederversammlung vom 16.05.2024 in Kraft. Sie löst vollständig die Gründungsversion vom 23.11.2017 ab.

Malsch, den 24.4.2024



Bürgermeister
Gemeinde Malsch

Malsch, den 16.05.2024



Vorsitzender
Seniorenrat